

Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen

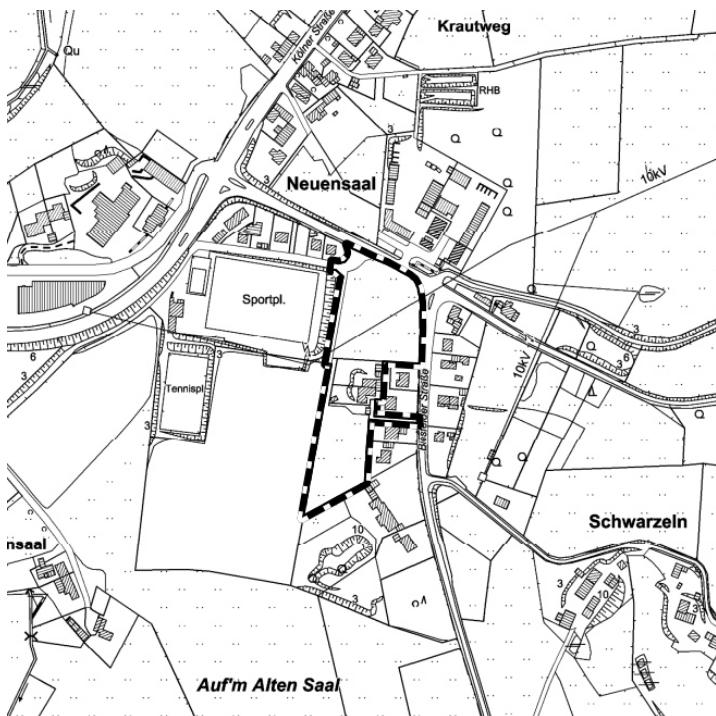
- **BP 121 (Altensaal)**
 - **Außenbereichssatzung §35 Kohlgrube**

Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 folgende Satzungsbeschlüsse gefasst:

Bebauungsplan 121 (Altensaal)

1. Die Anregungen aus den öffentlichen Beteiligungen der Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung wird entsprechend der Anlage zur Vorlage behandelt und beschlossen.
 2. Der Bebauungsplan 121 (Altensaal) wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



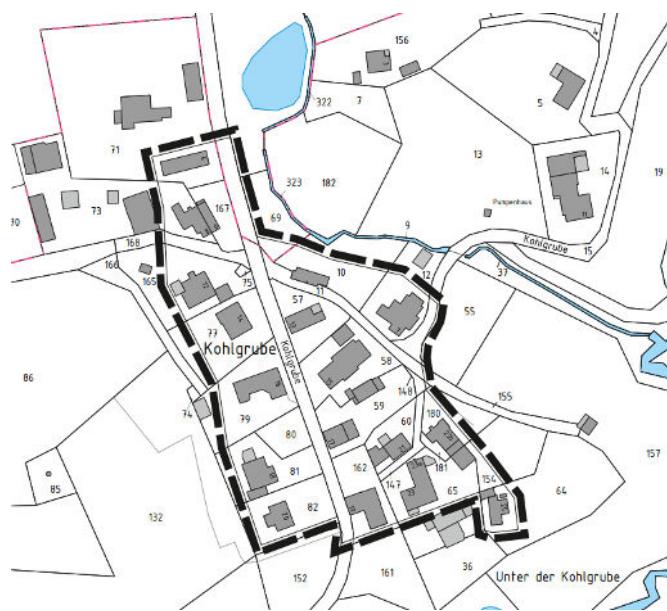
Bebauungsplan 121 Altensaal

Bestattungsplan 111 Altenstadt
Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises vom 17.07.1995, Kontrollnummer 678

Außenbereichssatzung §35 Kohlgrube

1. Die Anregungen aus den öffentlichen Beteiligungen der Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung wird entsprechend der Anlage zur Vorlage behandelt und beschlossen.
2. Die Außenbereichssatzung Kohlgrube wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Hiermit werden die o.g. Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannten Planungen werden im Planungsamt des Rathauses der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten, 3. Obergeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag und Dienstag: **08:00 – 12:00 Uhr**
Donnerstag: **08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr**
Freitag: **08:00 – 12:00 Uhr**

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kürten, Der Bürgermeister, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung treten diese Satzungen in Kraft.

Kürten, 10.07.2025

Willi Heider
Bürgermeister

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass die zur Bekanntmachung vorgesehenen Satzungsbeschlüsse über die Bebauungspläne und Außenbereichssatzung:

- **BP 121 (Altensaal)**
- **Außenbereichssatzung §35 Kohlgrube**

mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Kürten vom 02.07.2025 übereinstimmen, dass diese ordnungsgemäß zustande gekommen und dabei nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wird hiermit angeordnet.

Kürten, 10.07.2025

Willi Heider
Bürgermeister

Bekanntmachung von Aufstellungsbeschlüssen

Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

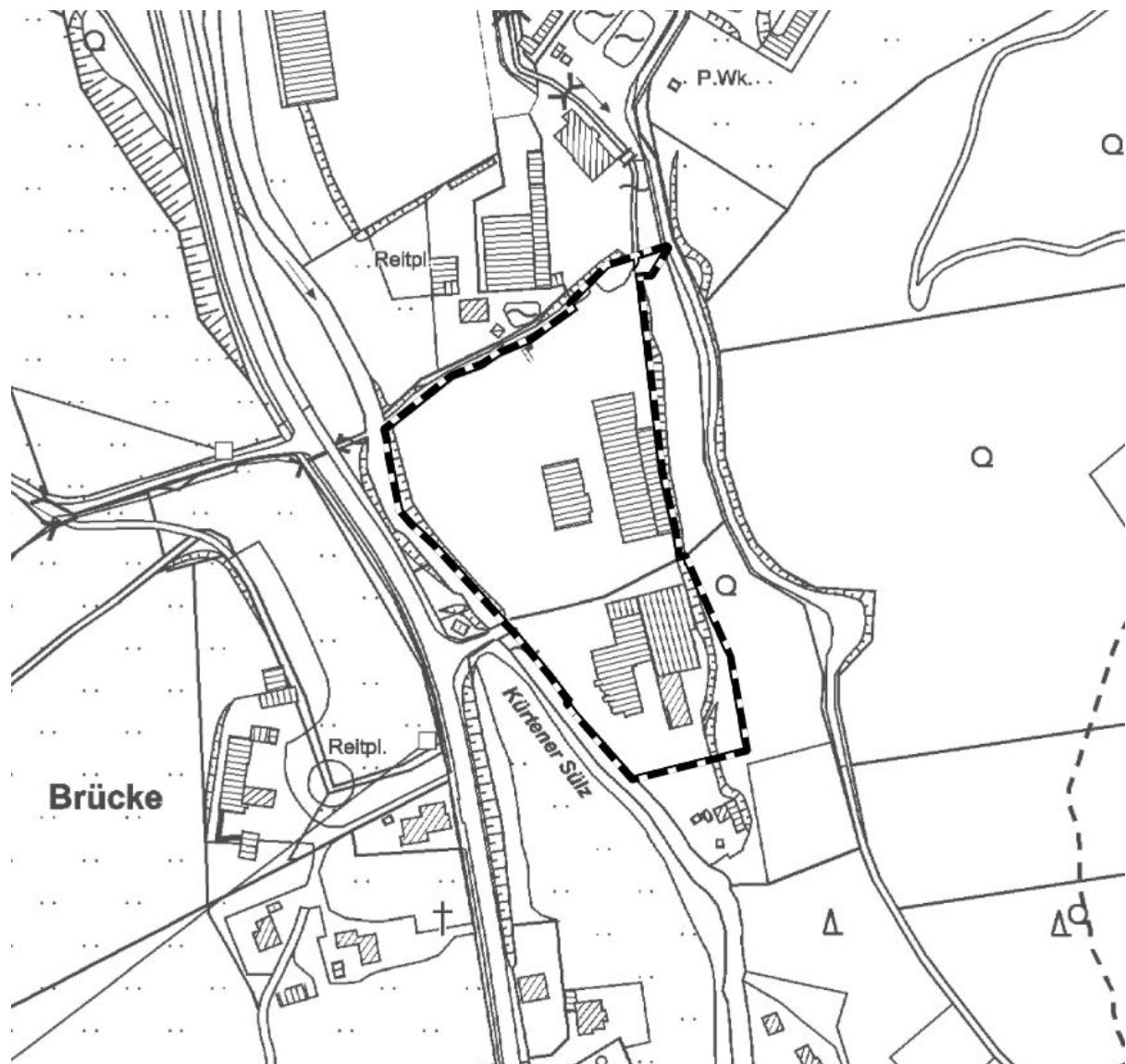
Bebauungsplan 132 (Hungenbach Pulvermühle)

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 132 (Hungenbach Pulvermühle) wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung von Gewerbeflächen im Bestand.

Das Plangebiet befindet sich an der Wipperfürther Straße im Ortsteil Hungenbach.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes 132 Hungenbach Pulvermühle

Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises vom 17.07.1995, Kontrollnummer 678

Kürten, den 17.07.2025

Willi Heider
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kürten vom 02.07.2025

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 132 Hungenbach Pulvermühle

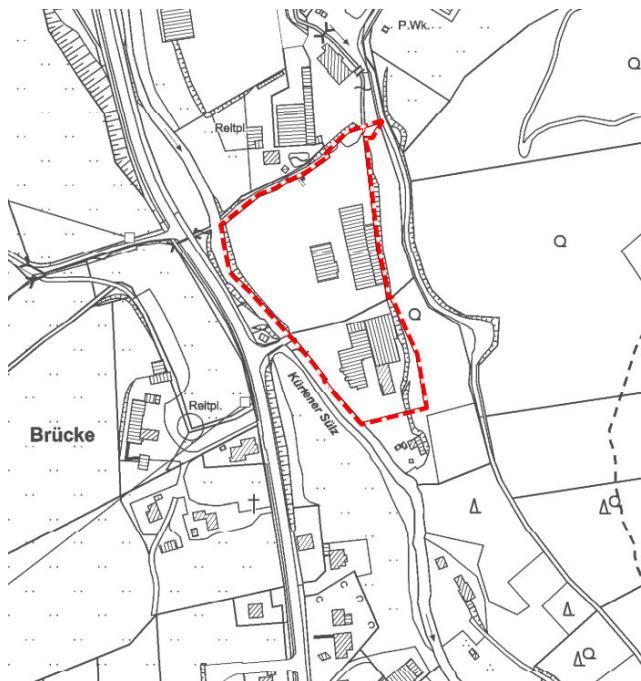
Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 02.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans 132 (Hungenbach Pulvermühle) beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird gemäß § 14 des Baugesetzbuches BauGB für den Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 132 Hungenbach Pulvermühle (Gemarkung Olpe, Flur 24, Flurstück 43 und einen Teilbereich des Flurstücks 25). Dieser kann dem folgenden Lageplan entnommen werden.



Geltungsbereich Veränderungssperre BP 132 Hungenbach Pulvermühle
Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises vom 17.07.1995, Kontrollnummer 678

§ 3
Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben.
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem rechtsverbindlichen Abschluss der Bauleitplanung, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren gemäß § 17 Abs. 1 BauGB, außer Kraft. Die Gemeinde Kürten kann die vorgenannte Frist um ein weiteres Jahr mittels einer Änderungssatzung verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde Kürten durch eine weitere Änderungssatzung die Frist nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkraftsetzen der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage der ersten Zurückstellung eines Baugesuches beziehungsweise vom Tage der Bekanntmachung oder nach Abschluss des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorgenannte Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des BP 132 Hungenbach Pulvermühle wird im Planungsamt des Rathauses der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten, 3. Obergeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag und Dienstag: **08:00 – 12:00 Uhr**
Donnerstag: **08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr**
Freitag: **08:00 – 12:00 Uhr**

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Zudem sind alle rechtsgültigen Ortslagensatzungen und Bebauungspläne der Gemeinde Kürten im Internet auf der Website der Gemeinde unter <https://www.kuerten.de/aktuelle-planverfahren> abrufbar.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kürten, Der Bürgermeister, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Kürten, den 17.07.2025

Willi Heider
Bürgermeister

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der zur Bekanntmachung vorgesehene Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 132 Hungenbach Pulvermühle mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 02.07.2025 übereinstimmt, dass dieser ordnungsgemäß zustande gekommen und dabei nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wird hiermit angeordnet.

Kürten, den 17.07.2025

Willi Heider
Bürgermeister